

## Vorrede.

S find ihrer viel/ bie fich bereden / ein gutes Buch / welches fich ohne Borrede in die Welt wagt / fen gleich benen schonen Rindern / die von bofen Leuten bald konnen beschrien werden. Daber glauben fie auch / man werde benen/ aus der Obficht der Auttorum und Berlegere fliegenden/ Federn und Schriffs ten fein ficherers amuletum, wiber bas Bejaubern nugewaschner ober bofer Bungen / als eine weitlaufftige Bor Schrifft / anhangen konnen. Allein gleichwie in bergleichen Bermahrungs : Briefen ber Auctor gemeiniglich/ durch andere groffe Leute/ Die ihm mit ihrer berühmten Feder Das QBort reben/vorfpannen und fcharwercten/an ben Lefer entweders beftens empfohlen

wird; Oder die Fehler jum Voraus eine Entschuldigung fuchen; oder die Materien des Buchs/ der richtigen Gintheilung nach/in einem furten Auszug darinnen voran lauffen muffen: Alfo fan ich nicht abfehen/warum wir die Groffe diefes Buchs/mit dergleichen unnothigen Bor Gpruchen/ eriveitern/ober durch andere scheinlicher machen laffen follten: Wie ich bann glaube/ wir konnten dem Buchbinder die zwen oder dren Elen Faden / und die Breite des Pergaments mit gutem Ges miffen deswegen wohl erspahren helffen. Dann was erftlich die herren Auctores anlangt / fo has ben felbige bereits/ durch andere Schrifften und wichtige Berrichtungen/ fich fo fignalirt / daß fie Dieser Hedera wohl entbehren dorffen: Go ift auch ihre Bescheidenheit dergestalt groß / daß sie so gar das wohlverdienteste Lob/mit der allergeringsten gutigen expression, gegen fie / nicht wollen bes rubret wiffen. Gollte ich fur bas andere die eingeschlichene Fehler entschuldigen ? Wie benn fein Werfd von Menschen so herelich hervor gebracht werden fan / welchem nicht was Menschliches aufleben sollte; Was wurde ich wol anderst ausrichten/als daß / der Gerne-Tadler / gleich / ohne muhfames Nachfuchen / Die Stelle aufzuschlagen befam / wo er dem Buch / mit einem geringen Schein feines Berffands/benkommen konnte. Der vernunfftige Lefer wird ohnedem von folcher Descheidenheit fenn / daß er nicht / wider die Chriftliche Liebe / urtheile: Und der Neid und Splitters Richter ift mit allen Vernunfits Grunden / und durch das vollkommenfte Werch fo gut es diefes Leben leidet/nicht babin gu bringen / daß er fein Gifft in fich behalte/ und den Schnee der Unschuld nicht begeiffere. Und wer kan der Klugheit eines fo hohen Geiftes im Beg fteben / ber den fleinen Algor andrer Leut/ohne Bergrofferungs Glaß/mit bloffem Aug / deutlich feben; aber den Bolls mond der eigenen Schwachheiten / ben dem heiterften Wetter bef offentlichen Gerüchts / und guter Freunde Erinnern nicht erblicken fan? Mit einem Wort: Ihm ju Gefallen ift bas Buch nicht geschrieben; und Auctores, famt bem Berleger/wurden Dube und Unfosten beffer / als biefen Len ten/ju Gefallen/anguivenden fviffen.

Auch mogen wir/ furs dritte/ bem geneigteffen Lefer mit dem Borbericht ber Gintheilung Dies fes Erften Theils nicht zwen ober mehrmahl beschwerlich fallen: Geftalten das Titel Blat den Innhalt der Bucher mit Worten ausgedruckt und im Rupffer fürstellig weisen fan. Und ob auch feine fo vollständige Register / fowel über die Saushaltungs:als Rechts Materien verfertigt und angehangt waren/wie fie hier find; fo haben doch jegliche Bucher und Capitel ihren furten Begriffim Innhalt voran gefest bekommen: Aus welchem ilias in Nuce, und die groffe Machine/nach bem verjungten Masstab/kan erlernet werden. Daß ich alfo nicht nothig achte / oder doch eine ges neigtere Berzeihung erhalten werde/wann ich des Lefers Gedult im Eintritt/ oder Borhof unserer Saufibaltung / nicht aufhalte. Und endlich wie viel find wol berer / die auch diefe Entschuldigung lefen mogen ? Wiewol es follen fich auch diefe / welche benen Bor-Reden feindfeelig find / nicht er jurnen: Dann fie haben vollige Erlaubnus / entweder gleich das erfremal darüber hinguhupffen ; oder wann fie fich etwan mit Uberlefung derfelben eingelaffen / ein andermal fchnur fracks auf die Bucher und Capitel Diefes Wercks/mit Berachtung der Bor: Unfprach an den Lefer (denn die Gas che hat jugleich diesen Titel) logzugeben. Go überfluffig nun alle diese Wort / wie ich gerne gestes be/ find : Go unumganglich muß ich doch noch dieses melden. Gleichwie der Herr Florin/das Jus bem Sochgelehrten Beren Donauer überlaffen: Alfo hat er fich gerne anderer Manner / indenen Materien/bie er gwar hergegeben und angeordnet / boch aus Befcheidenheit/auffer feiner Sphara gu lenn/

)()(2

iegel.

hle) Bi=

ůti=

ich=

am/

Er=

dals

ero=

der

be=

Borrede.

fenn/geurtheilt/oder in welchen er ein groffers Vertrauen auf andre/als auf fich/ gefetet / bedienen wollen. Welches man bem fürtrefflichen Mann fo wenig verargen barff / als man es einem bes rubmtem Baumeifter verüblen fan/wann er das Portal feines Palafis / welches er vorgeriffen und angegeben/einem geubten Bildhauer ober Steinmegen auszuhauen / auftragt. Aus Diefem wird flieffen/daß (jumal in Abwesenheit des Autterijenes und diefes) die Schreibeart nicht überall gleich fen. Um welches fich boch ber geneigte Lefer fowol nicht/als um ben beutlichen Bortrag ber Gache selbst/bekummern wird. Und darzu hat man allen Fleiß angewendet. Das könnten nun Wort/ zum Vorlauss/genüg senn. Aber weil ich doch noch etwas habe/ welches billich auf der letzten Seis te des Suchs stehen sollte: Angesehen/nach Auslesung dieses gegenwärtigen/ ohne Zweissel eine Umfrag/nach dem andern Theil angestellt werden/und man zum Voraus nach denen Waterien/wos mit das kunfftige angefüllt fenn werde/ forschen dorffte: Co mußich an diesem Ort / des geneigtes ften Lefers Enriofitat erwecken. Wir haben in diefem erften den allgemeinen Klug-und Rechts verständigen Saus Batter fürstellig gemacht / und daher werden wir mit unfern Gedancken / int andern Theil/hoher fleigen und einen Sof betrachten : Da wir bann reden wollen / von dem Unsterfchied hoher Personen/ beren Majestat/ Dignitaten und Würden / von dem Sochften big auf ben Abel/ im angern Berftand. Won Erziehung deren Prinzen und Kinder benderlen Gefchlechts. Bon Beftellung der Bedienten/und berfelben unterschiedlichen Pflichten. Unter Diefen Abhands lungen wird nichts nothigs von denen Regalien und Frenheiten der Guter / von Ginnahmen Serz fchafftlicher Gefallen/auch von benen Ausgaben und (nur insgemein bier bavon jureben, mas bem anhangig ift/vergeffen werden. Wir werden uns groffer Serm Ergonlichkeiten zu beschreiben eins laffen. Und baher ein offenes Feld finden/uns in deren Pracht Bebauen/ koftbaren Garten/ Jons tainen / feltenen Blum Beret / Citronen und Pomerangen Saufern / Spaliren und Luft Gangen umjufeben/felbige ju befchreiben/ und uns auf der Reit Schul ju tummeln / woben dann / was dem Pferd Buch des Ersten Theils abgehet/vollig muß ersetzet werden. Es sollen dem geneigten Les ser bekandt werden/die grosse und kleine Wild-Bahn. Das Weid-Werck/woben der Thier-Garsten/die Falckneren/die Raigerbeits/der Vogelfang und die Schnait/samt dem/ was zu jeglichem ins sonderheit gehört/mit hervor kommen soll. Es wird uns nicht verdriessen/in die gefährliche Vergs Wercke und Schacht einzusahren/die Kure zu begucken / die Erze zu scheiden / und in der Schmelts Hutte Flamme und Rauch über uns zu nehmen. Wir wollen den Leser in die Glas-Gütten sühren und ba zeigen und lehren / was dafelbft ju betrachten und ju thun / gleich wie wir felbige Manier auch/ ben allerhand Rrautern/bie in der Arzuen dienlich find/behalten wollen. Und endlich foll es über allerhand Muhl Berche geben/und ber Schluf mit benen Fifchen/ welche fich in Schiffreichen Waffern finden/alfo gemacht werden/daß/was fowohl in diefer / als andern Materien / im Erften Theil juruck geblieben fenn mag/bengefüget/ und aller Fleiß angewendet werden foll / wie des Les fers Bergnugen und Gewogenheit erworben und erhalten werden moge. Daben beliebe der Geehr tefte Lefer boch nicht ju gebencken/baß biefes bas vollige Regifter ber Materien/fondern viel mit Fleifi". juruct behalten / und zwar befimegen / fep / damit diejenige / welche uns gerne in die Gifen geben / ber pon uns gemachten Bahn ju unferm Schaben nicht voreilig nachgeben konnen. Go gebrauche fich Demnach ber geneigtefte Liebhaber Diefes Erften Theils/und erwarte mit nechften/wo & Ott/Leben/ Rraffte/Gefundheit und Gedenen giebt / ben Andern Theil / worinnen fowol die Berren Auttores in Rechts Lehre und Klugheit/als auch der Kupfferstecher und der Berleger nach aller Möglichkeit sich wurdlich angreiffen/und unter Gottlichem Benftand und Segen ftandhafft fortzufah-



Wir

TO RECEIVE OF THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF

enen

n bes

und

wird

ileich

Sache

Bort/

Seis

eme

/inos

eigtes

dites

/ int

Hns

den chis.

and:

Derz:

Dem

n cins

Fons

ngen

Dem

n Les

(Har:

m ins

zerg:

nelis:

rfuh;

amier

olles

ichen

rften

es Les

leehr:

Fleif

/der

e fich

even/

Etores

chfeit

Ir LEOPOLD von Gottes Gnaden/Erwählter Ros

mischer Kaiser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/zu Hungarn und Weheunb/ Dalmatien/ Eroatien und Sclavonien ze. König/Erzeberzog zu Desterreich/derzog zu Burgund/Steper/Kärndten/ Erain/und Bürtenberg/Graf zu Tyrol ze. Bekennen offentlich mit diesem Brief/und thun kund allermänniglich/ daß Uns Christoph Riegel/ Burger und Buchführer in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben: Was gestalten er das Buch Franz Philipps

Florin Klugen und Rechts verständigen Saus Battern genannt / fo in verschiedenen Theilen beftebe / in forme folii ad typumbefordert/und mit raren Stupffern auszieren laffen/ welches ihme fowol wegen des Drucks Sauberfeit/als der ju denen Rupfferftichen gebrauchten Runftlern / ein aufehnlis ches gefoftet; anben aber ju beforgen habe / daß er durch den von andren etwa vornehmenden Rach Druct in groffen Schaden gefenet werden dorffte/mit gehorfamfter Bitte / Wir ju Berhutung def: felben ihme darüber Unfer Rapferl. Privilegium Impressorium mitzutheilen gnabigft geruben wolls ten. Wann Wir bann gnabiglich angefehen/jest angedeute gant billige Bitt / wie auch ben Rleif Muhe und Unfosten / so ben diesem Buch angewendet worden. Go haben Wir ihme / Christoph Riegel / die besondere Gnad gethan / und Frenheit gegeben / thun das auch hiemit in Krafft dieses Briefs alfo und dergeftalt/daß er oberwehntes Buch in offenen Druck ausgehen/hin und wieder feil haben ausgeben und verfauffen laffen moge/auch ihme daffelbe niemand/ohne feinen und feiner Erben Confens und Willen innerhalb Zehen Jahren/von Dato biefes Briefs anzurechnen / im Beil. Rom. Reich und Unfern Erb Ronigreichen/ Fürftenthum und Landen / weder gang noch Stuckweiß in Diefem ober anderm Format mit dergleichen andren/oder gar ohne Rupffer nachdrucken oder nachftes chen/noch dergleichen vorhin bereits gedruckte Bucher mit Diefem gang ober jum Theil vermehren / verandern und verkauffen laffen follte / auf keinerlen Weis noch Wege / als man immer erdencken mogte. Und gebieten darauf allen und jeden Unfern/und bes Beil. Rom. Reichs/auch Unferer Erb Konigreichen/Fürstenthum und Landen/Unterthanen und Getreuen/ infonderheit allen Buchden cfern/Buchführern/Rupfferftechern/Buchbindern und Inchverkauffern / ben Wermeibung Gechs March Lothigen Golds/Die em jeder / fo offt er freventlich hierwider thate / Uns halb in Unfere Rais ferliche Cammer/und den andern halben Theil obermelbtem Chriftoph Riegel/ ober feinen Erben/ fo hierwider beleidiget wurden/unnachlaffig ju bezahlen verfallen fenn folle. Diermit Ernftlich befehlend und wollend/daß ihr noch einziger aus ench felbit/oder jemand von enertivegen obangeregtes Buch Frang Philipps Floring Rlug und Rechts verfiandiger Saus Batter genannt / innerhalb denen obbestimmten Zehen Jahren/weder gant noch Stuckweißlin diefem oder andern Format, mit bergleichen andern/oder gar ohne Rupffer/mit ober ohne Beranderung/nachbrucket / oder nachftes chet/noch bergleichen vorhin bereits gedrucket / mit biefem gant ober jum Theil vermehret / noch auch nachgedruckt alfo nachgestochen verandert oder vermehret/distrahiret/feilhabet/ umtraget oder perfauffet/noch auch das andern ju thun gestattet in feinerlen Beis noch Bege / als man immer ers benefen mögte/alles ben Bermeibung Unferer Raiferl. Ungnad/obbeftimmter Pon/und Berlierung beffelben euers Drucks ober Stichs/ben vielgedachter Chriftoph Riegel oder feine Erben / auch des ren Befehlshabere mit Sulff und Buthun eines jeden Orts Obrigfeit / wo fie dergleichen ben einem jeben finden werden / alfo gleich aus eigener Gewalt ohne Berhinderung jedermannigliches ju fich nehmen / und barmit nach ihrem Gefallen handlen und thun mogen; jedoch folle er Christoph Riegel/ben Berluft Diefer Unferer Raiferlichen Frenheit/ Die gewöhnliche Exemplaria ju Unferent Raiferlichen Reichs Sof Rath / auf feine Roften ju lieffern / und diefes Imprefforium andern jur Nachricht und Warnung/bem Buch voran bendrucken ju laffen /fchuldig fenn. Die Hefund dies fes Briefs befiegelt mit Unferem Raiferlichen aufgedruckten Innfiegel. Gegeben in Unferer Stadt Wien/den Zwangigsten Augusti / Anno Gechszehen hundert Neun und Neunzig. Unferer Reis che des Romifchen im Zwen und Bierzigften/ des hungarifchen im Funf und Bierzigften / und des Beheimischen im Dren und Bierzigsten.

Reopold.

Vt. DUB. Raunig.



Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium.

Frant Wilderich von Menghengen.

Wir

